

Stadt Elzach
Landkreis Emmendingen

Richtlinien für die Begabtenförderung der Stadt Elzach aus der Josef Burger-Stiftung

Der Gemeinderat der Stadt Elzach hat in der öffentlichen Sitzung vom 19. April 2005 die Neufassung der Richtlinien über eine Begabtenförderung der Stadt Elzach aus der Josef Burger-Stiftung vom 20.12.1988 (zuletzt neu gefasst am 16. September 2003) beschlossen:

Richtlinien für die Begabtenförderung der Stadt Elzach aus der Josef Burger-Stiftung

Präambel

Die Stadt Elzach verwendet die Mittel aus der Josef Burger-Stiftung im Sinne des Stiftungsgebers zur Ausbildung und Förderung begabter Söhne und Töchter der Stadt Elzach.

Sie fördert die Schul-, Fachschul- Fachhoch- und Hochschulausbildung, die Ausbildung an staatlichen oder staatlich anerkannten Studienakademien, sowie die berufliche, musische, künstlerische und sportliche Ausbildung und Leistung.

Förderarten

I Laufende Förderung

Laufende Förderung erhalten bei Vorliegen der nachstehenden Voraussetzungen junge Menschen, deren Familien bzw. Eltern/Erziehungsberechtigte mindestens seit einem Jahr ihren Hauptwohnsitz in Elzach haben.

Gefördert werden:

- aa) Student/innen an den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst-, Musik- u. Sporthochschulen, Fachhochschulen, staatlichen oder staatlich anerkannten Studienakademien und Schüler/innen in Vollzeitunterricht an Berufsfachschulen mit monatlich 125 EURO,
- ab) Schüler/innen an Gymnasien der Klassen 11-13, sowie an den zur Fachhochschulreife führenden Einrichtungen mit monatlich 40 EURO

Die Studienleistungen der dem Beginn des Bewilligungszeitraumes vorausgegangenen 2 Semester sind durch Zeugnisse, Leistungsübersichten oder mindestens 8 Prüfungs- oder Leistungsscheinen mit Benotungen (Notenskala bis zu 6,0) zu belegen. Werden solche Scheine nicht bzw. nicht in ausreichender Zahl oder ohne Benotungen ausgestellt, tritt an ihre Stelle eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte über den Leistungsstand mit Benotung nach der Notenskala.

Für Studienanfänger gilt die Durchschnittsnote des Abiturzeugnisses.

Die Schüler/innen an Gymnasien der Klassen 11-13 und an den zur Fachhochschulreife führenden Einrichtungen müssen ihre Leistungen jeweils vor dem Beginn des Bewilligungszeitraumes mit ihren Zeugnissen des letzten Schuljahres belegen. Für Schüler/innen der Klasse 11 gilt das Zeugnis der vorangegangenen Klasse 10.

Der Notendurchschnitt muss mindestens 2,0 betragen bei einer Notenskala bis zu 6,0.

b) Einkommensvoraussetzungen

- ba) Die unter I genannten Förderbeträge werden in voller Höhe dann gewährt, wenn das Einkommen der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten im Kalenderjahr und das voraussichtliche Einkommen des laufenden Jahres der Person für die laufende Förderung beantragt wird, folgende Beträge nicht überschreitet:

- Familien mit einem kindergeldberechtigendem Kind 33.000 EURO zuzügl. 3.100 EURO je weiterem kindergeldberechtigendem Kind.
- Alleinerziehende mit einem kindergeldberechtigendem Kind 24.000 EURO zuzügl. 3.100 EURO je weiterem kindergeldberechtigendem Kind.
- Für schwerbehinderte Kinder mit einer Minderung der Erwerbstätigkeit von mindest. 50. v.H. erhöhen sich die vorstehenden Beträge für jedes Kind um 1.600 EURO.
- Bei ausbildungsbedingter notwendiger auswärtiger Wohnungsnahme des Kindes erhöhen sich die vorstehenden Beträge für jedes Kind um 4.000 EURO.

Die Kindergeldberechtigung und Anzahl d. kindergeldberechtigten Kinder ist durch entspr. Unterlagen (z.B. Bescheinigung der zuständigen Familienkasse usw.) nachzuweisen.

- bb) Überschreitet das Einkommen d. Kalendervorjahres den nach Abs. ba) maßgeblichen Höchstbetrag bis einschl. 10 % erfolgt eine Kürzung des monatlichen Förderbetrages um 50 %, liegt das Einkommen des Kalendervorjahres um mehr als 10 % über dem maßgeblichen Höchstbetrag, wird keine Förderung gewährt.
- bc) Unterschreitet das Einkommen d. Kalendervorjahres den nach ba) maßgeblichen Höchstbetrag um mehr als 15 %, erfolgt eine Anhebung des monatlichen Förderbetrages um 25 %. Kinder, für die die Eltern kein Kindergeld mehr erhalten, werden sowohl bei der Kinderzahl, als auch bei der Einkommensberechnung nicht mehr berücksichtigt.

Jahreseinkommen im Sinne dieser Richtlinien ist die Summe der im vergangenen Kalenderjahr bezogenen positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes; ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Für die Feststellung des Jahreseinkommens gelten die Vorschriften des Einkommenssteuerrechts über die Ermittlung der Einkünfte; insbesondere sind steuerfreie Einnahmen, namentlich das Kindergeld nach der Kindergeldgesetzgebung nicht anzurechnen. Abweichend vom vorigen Satz gilt folgendes:

1. Gesetzliche und tarifliche Kinderzulagen zu Löhnen, Gehältern und Renten, sowie vergleichbare Bezüge sind nicht anzurechnen.
2. Einkünfte, die für ein Anspruch auf Befreiung von der Einkommenssteuer nach dem Doppelbesteuerungsabkommen besteht, sowie Einkünfte aus Gehältern und Bezügen der bei internationalen oder übernationalen Organisationen beschäftigten Personen, die von der Einkommensteuer befreit sind, sind anzurechnen.
3. Beträge für Sonderabschreibungen, die bei der Einkommenssteuer unter anderen Gesichtspunkten als denen der Wertminderung abgesetzt werden, insbes. solche nach §§ 7 - 7 k. des Einkommenssteuergesetzes sind hinzuzurechnen, soweit sie die nach § 7 des Einkommenssteuergesetzes zulässigen Absetzungen für Abnutzung übersteigen.
4. Der nach § 19 Abs. 2 des Einkommenssteuergesetzes steuerfrei gebliebene Betrag von Versorgungsbezügen ist anzurechnen.
5. Steuerpflichtige Renten im Sinne des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a) des Einkommenssteuergesetzes sind mit dem vollen Betrag abzüglich Werbungskosten anzusetzen.
6. Erwerbsersatz Einkommen (wie z.B. Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Unterhaltsgeld, Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld usw.) sind anzurechnen.

7. Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltspflichten:
- a) für nicht zum Haushalt rechnende Verwandte und Eltern
 - b) für den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten eines Elternteils und
 - c) in den Fällen der Nichtigkeit oder Aufhebung der Ehe
- sind vom Jahreseinkommen abzusetzen.

II. Projektförderung

Projektförderung erhalten bei Vorliegen der nachstehenden Voraussetzungen junge Menschen, die selbst oder deren Familien seit drei Monaten ihren Hauptwohnsitz in Elzach haben.

- a) Förderwürdige Leistungen
- aa) Wissenschaftliche oder künstlerische Arbeiten können bei besonderen Leistungen mit bis zu 1.280 EURO gefördert werden.
- ab) Stipendien - auch im Ausland - die für besondere Leistungen gewährt werden, können mit bis zu 2.080 EURO gefördert werden.
- ac) Stipendien bis 2.080 EURO können für besondere Leistungen gewährt werden.
- ad) Schulabschlüssen

An weiterführenden Schulen und Einrichtungen:

Der/die nach der Zeugnis Durchschnittsnote

Erstplatzierten 120 EURO,

der/die Zweitplatzierte/n 80 EURO,

der/die Drittplatzierten 60 EURO.

An Fachhochschulen/Hochschulen/Akademien:

Für ganz hervorragende Abschlüsse 240 EURO als

Preis von der Josef Burger-Stiftung der Stadt Elzach

- ae) aus dem beruflichen Bereich erhalten bei Lehrabschluss- und Meisterprüfungen sowie bei von öffentlich-rechtlichen Kammern veranstalteten beruflichen Leistungswettbewerben
 - Innungsbeste 200 EURO
 - die Zweitplatzierten 160 EURO
 - und die Drittplatzierten 120 EURO
 - Kammersieger 240 EURO
 - die Zweitplatzierten 200 EURO
 - und die Drittplatzierten 160 EURO
 - Landessieger 400 EURO
 - Zweitplatzierte 320 EURO
 - die Drittplatzierten 240 EURO
 - Bundessieger 560 EURO
 - die Zweitplatzierten 400 EURO
 - die Drittplatzierten 320 EURO

als Preis von der Josef Burger-Stiftung der Stadt Elzach.

Von den öffentlich-rechtlichen, beruflichen Kammern zugelassene bzw. entsandte Teilnehmer an maßgeblichen internationalen Wettbewerben erhalten, sofern sie dabei einen der Plätze 1-3 belegen 800 EURO als Preis von der Josef-Burger-Stiftung der Stadt Elzach.

- af) von privaten Wirtschafts- / Dienstleistungs- und Firmenverbänden und Firmen zugelassene bzw. entsandte Teilnehmer an beruflichen Wettbewerben können bei entsprechender Gewichtigkeit und Bedeutung des jeweiligen Wettbewerbs bei gleichen Platzierungen wie bei ae) aufgeführt mit Preisen bedacht werden.
- ag) Aus dem musischen, sportlichen und künstlerischen Bereich erhalten bei öffentlich ausgeschrieben Wettbewerben öffentlicher Träger oder anerkannter Verbände

- Landessieger EURO 320 ,--
die Zweitplatzierten EURO 240,--
und Drittplatzierte EURO 160,--
- Bundessieger EURO 480,--
die Zweitplatzierten EURO 320,--
und die Drittplatzierten EURO 240,--

als Preis von der Josef Burger-Stiftung von der Stadt Elzach

Bei mehrmaligen Erfolgen bei gleichen Wettbewerben und vergleichbaren Platzierungen wird über die Verleihung eines Preises vom Gemeinderat im Einzelfall entschieden.

- b) Einkommensvoraussetzungen:
Keine mit Ausnahme von ac), für die die Einkommensvoraussetzungen zu I gelten.

III Antragsstellung, Bewilligungsdauer, Sonstiges

1. Die Anträge auf laufende Förderung (I) sind jeweils zum 30.09. einzureichen. Anträge auf Projektförderung sind nicht fristgebunden.
2. Der Bewilligungszeitraum für die laufende Förderung (I) dauert jeweils vom 01. August bis 31. Juli des folgenden Jahres.
3. Die Studienförderung wird ab dem ersten Semester gewährt. Sie wird auch für vorlesungsfreie Monate bezahlt.

Eine Rückzahlungsverpflichtung besteht nicht. Laufende Förderung wird den Studenten ab Beginn des Schuljahres gewährt, in dem der Antrag gestellt wird.

4. Die laufende Förderung kann längstens bis zu Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt werden. Sie wird über das 27. Lebensjahr hinaus unter den in I beschriebenen Voraussetzungen an die Personen gewährt, die den gesetzlichen Wehr- oder Zivildienst oder ein Freiwilliges Soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwillig ökologischen Jahres geleistet haben und zwar für die Dauer des geleisteten Dienstes.
5. Die Projektförderung kann ebenfalls bei Vorliegen besonderer Gründe über das 27. Lebensjahr hinaus gewährt werden.
6. Die laufende Förderung hat Vorrang vor der Projektförderung. Dies schließt jedoch die Gewährung von Fördermitteln nach I und II ad an die gleiche Person nicht aus.
7. Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.
8. Über die Zulassung von Ausnahmen von den vorstehenden Richtlinien entscheidet der Gemeinderat.
Er entscheidet auch über die Gewährung von Preisen für außergewöhnliche und in den Richtlinien nicht erwähnten Leistungen.
9. Förderungen in einem Bewilligungszeitraum, die eine Überschreitung des vorjährigen Zinsertrages zur Folge haben würden, bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates.

IV INKRAFTTRETEN

Diese Richtlinien treten am 01. August 2005 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Richtlinien treten alle bisherigen Richtlinien für Begabtenförderung der Stadt Elzach aus der Josef-Burger-Stiftung außer Kraft.

Elzach, den 20. April 2005

Michael Heitz
Bürgermeister